



16/SN-137/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 12/883

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

A-6010 Innsbruck, am 7. Juli 1988

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	50. GE/19 88
Datum:	25. JULI 1988
Verteilt	25. JULI 1988 <i>W. Unterlechner</i>

Betreff: Entwurf einer 15. StVO-Novelle;
Stellungnahme

Dr. Schwaninger

Zu Zahl 610.000/6-I/11-88 vom 26. Mai 1988

Zum übersandten Entwurf einer 15. StVO-Novelle wird folgende
Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:

Zu Z. 9 (§ 12 Abs.5):

Gegen diese Vorschrift bestehen hinsichtlich der Verkehrs-
sicherheit Bedenken. Es kann sich ergeben, daß einspurige
Fahrzeuge an Kreuzungen rechts neben Fahrzeugen zu stehen
kommen, die beabsichtigen rechts abzubiegen. Beim Anfahren
können sich dann die Fahrwege der beiden Fahrzeuge kreuzen.
Die rechte Seite etwa von Lastkraftwagen ist nicht mehr im
Blickfeld des rechten Außenspiegels. So besteht auch die Ge-
fahr, daß Radfahrer unter die hinteren Zwillingräder von
Lastkraftwagen geraten können, die rechts abbiegen. Es sollte
sowohl für einspurige als auch für mehrspurige Fahrzeuge ein ganzer
Fahrstreifen zur Verfügung stehen. Es ist kaum zumutbar beim

- 2 -

Anfahren an Kreuzungen noch zusätzlich auf Fahrzeuge zu achten, die vorher nicht vorhanden waren. Dazu kommt, daß sich diese in einem äußerst ungünstigen Blickwinkel befinden oder überhaupt nicht sichtbar sind, was eine äußerst große Gefahr bedeutet.

Zu Z. 13 (§ 20 Abs.3):

Diese Vorschrift wird von Tirol begrüßt. Sie dürfte den von der Tiroler Landesregierung vorgeschlagenen Versuch, Fahrgeschwindigkeiten von 80 km/h auf Freilandstraßen und 100 km/h auf Autobahnen vorzuschreiben ermöglichen.

Zu Z. 15 (§ 25 Abs.3 und 4):

Diese Vorschrift sollte sich auf "Kraftfahrzeuge" beziehen. Sollte die vorliegende Fassung zum Gesetz erhoben werden, könnten Krafträder in Kurzparkzonen uneingeschränkt geparkt werden.

Zu Z. 27 (§ 65 Abs.2):

Der Antrag des gesetzlichen Vertreters sollte ausdrücklich von Gebühren befreit werden (eine Gebührenbefreiheit besteht nach § 68 Abs.2 KFG 1967). Derzeit werden auf Grund eines Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen die Anträge des gesetzlichen Vertreters mit einem Aktenvermerk aufgenommen, um dadurch die Gebührenfreiheit zu erreichen. Dies ist aber unbefriedigend, weil im Falle einer späteren Haftung die Unterschrift des Antragstellers fehlt und womöglich eingewendet werden könnte, daß der gesetzliche Vertreter keinen Antrag gestellt habe. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß nach

- 3 -

Tarifpost 73 lit.b der (Tiroler) Landes-Verwaltungsabgabenverordnung, LGB1. Nr. 25/1985, die Bewilligung zum Lenken eines Fahrrades nach Ablegung einer Fahrradprüfung frei ist.

Zu Z. 34 (§ 90 Abs. 2):

Die Arbeiten auf oder neben einer Autobahn nicht mehr einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen, ist äußerst bedenklich. Bis zur 14. StVO-Novelle war für die Erteilung einer solchen Genehmigung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Mit der 14. StVO-Novelle, BGB1.Nr. 213/1987, wurde die Bewilligung von Bauarbeiten auf Autobahnen und die Erlassung der damit zusammenhängenden Verkehrsmaßnahmen ausschließlich der Landesregierung übertragen. Diese Neuregelung hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen, zumal der Landesregierung die Handhabung der Verkehrspolizei auf Autobahnen obliegt. Es hat sich gezeigt, daß die Baufirmen oftmals in Verkennung der Gefahren nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgehen und auch die Straßenverwaltungen nicht immer in der Lage sind, diesbezügliche Mißstände zu beseitigen. Es wird daher entschieden dafür eingetreten, die bisherige Regelung zu belassen. Dies gilt selbstverständlich für Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Autobahnen.

Zu Z. 40:

Auf Grund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und der Fragwürdigkeit der Durchführung wird vorgeschlagen § 96 Abs.8 ersatzlos aufzuheben.

- 4 -

Zu Z. 41 (§ 100 Abs.3):

In Anlehnung an § 37a VStG 1950, in der Fassung des Gesetzes BGBI.Nr. 176/1983 müßten die Worte "zur Abwendung einer Festnahme" entfallen. Im übrigen fällt auf, daß im § 100 Abs.3 StVO 1960 lediglich beim Verdacht einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 StVO 1960 (Alkoholdelikt) als vorläufige Sicherheit ein Betrag von S 8.000,-- festgesetzt werden kann und für die anderen Fälle § 37a VStG 1950 (Höchstbetrag S 2.500,--) anzuwenden ist. Es ist aber nicht einzusehen, warum zum Beispiel bei Verdacht einer Übertretung nach dem Kraftfahrgesetz 1967 eine vorläufige Sicherheit bis zu S 10.000,-- möglich ist (vgl. § 134 Abs.4 KFG 1967), während bei Übertretungen straßenpolizeilicher Vorschriften - mit Ausnahme des § 99 Abs.1 StVO 1960 - höchstens S 2.500,-- als vorläufige Sicherheit eingehoben werden können. Dieser Unterschied kann sich insbesondere dann nachteilig auswirken, wenn ausländische Verkehrsteilnehmer unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern den straßenpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, daß vor allem bei Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht nur vom Standpunkt der Verkehrssicherheit sondern zur Erreichung möglichst geringer Schadstoffemissionen ein strenger Maßstab anzulegen ist. Die Exekutive erachtet es als notwendig, daß vorläufige Zwangsmaßnahmen wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellen des Fahrzeuges und dergleichen gesetzt werden können, falls eine Kautions nicht erlegt wird.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Tiroler Landesregierung vom 7. Oktober 1986 wird mit Nachdruck angeregt § 100 Abs.5a StVO 1960 so zu ändern, daß bei erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen mit Organmandate höhere als dort vorgesehene Geldstrafen eingehoben werden können.

- 5 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates vorgelegt.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

